

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 24

Artikel: Reflexionen eines Nichtkombattanten über die Landsturmorganisation

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96295>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

das Heer des Generals van der Smissen auf ca. 175,000 Mann berechnet werden, was bei der belgischen Bevölkerungsziffer nicht zu viel ist; und vor allen Dingen würde dieses Heer wirklich vorhanden sein, während die heutige Kriegsstärke nur eine „Stärke auf dem Papier“ ist. Darüber sind sich die Militärs in Belgien vollständig klar, vermochte man doch 1870, selbst unter Zuhilfenahme der in den Gefängnissen sitzenden Soldaten, nach drei Monaten das Heer nicht auf 70,000 Mann zu bringen. Die damals gemachten Erfahrungen hätten dem belgischen Volke bereits früher die Augen öffnen können. R.

Reflexionen eines Nichtkombattanten über die Landsturmorganisation.

Von Cato.

(Fortsetzung.)

III.

In unserem kleinen Lande, welches den Aufwand für das Militärwesen fast ausschliesslich aus den Einnahmen durch die Zölle zu bestreiten hat, ist Sparsamkeit überall geboten, wo solche unbeschadet der Wehrfähigkeit des Landes befolgt werden kann.

Wenn auch der Landsturm, gemäss der bündesrathlichen Botschaft, im Frieden von jedem Dienst befreit ist, so muss derselbe doch bekleidet, bewaffnet und in Kriegszeiten ernährt und besoldet und mit Munition versehen werden, was selbst bei der Befolgung der grösstmöglichen Einfachheit stets mit erheblichen finanziellen Opfern verbunden sein wird.

Nehmen wir an, dass der Staat dem Landsturmmanne folgende Gegenstände unentgeltlich verabreicht:

Ein Oberkleid von einheitlicher Farbe und Schnitt, eine einheitliche „Kopfbedeckung, eine Feldbinde, einen Tornister oder einen Rucksack aus wasserdichtem Stoff, wie er von Gensjägern getragen wird, eine Patrontasche oder einen Patronengürtel. Wenn diese Ausrüstungsgegenstände nun Männern gegeben werden, deren Körperbeschaffenheit den Strapazen nicht gewachsen ist, welchen sich auch der Landsturmmann nicht entziehen kann (vgl. § 4 der Botschaft des Bundesrathes über Organisation des Landsturmes), so wird der Staat unter Umständen einen doppelten Schaden haben: er hat nämlich Anschaffungen von Gegenständen gemacht, welche nur theilweise der ihnen zugedachten Verwendung entsprechen, ferner hat er mit der Zuthellung eines Mannes zum bewaffneten Landsturm die Verpflichtung übernommen, im Falle der Erkrankung für denselben zu sorgen. Bei dieser Verpflichtung, für die kranken Landsturmmänner zu sorgen, werden sich unsere Spitäler mit ra-

pider Schnelligkeit mit Halb- und Dreiviertelsinvaliden füllen, wenn wir nicht gewisse Grenzen in Bezug auf Alter und körperliche Tauglichkeit ziehen. Einen Fingerzeig für die Beurtheilung, bis zu welchen Grenzen wir auf die Wehrfähigkeit der Nichtfelddienstfähigen zählen können, gibt uns schon ein Vergleich mit der seiner Zeit als felddienstfähig erklärten Mannschaft.

Wenn wir nämlich die Summe der jährlichen Ausmusterungen der Eingetheilten durchgehen, so sehen wir, wie gewaltig die Zahl der Tauglichbefundenen vom Rekrutirungsjahr bis zum Austritt aus der Landwehr im Laufe der Jahre zusammenschmilzt. Die durchschnittliche Aushebung von zirka 60 % der Stellungspflichtigen ergab in dem ersten Decennium der neuen Wehrverfassung in runder Zahl ein jährliches Rekrutenkontingent von 14,000 Mann. Wir würden somit — falls der Abgang durch Tod, Ausmusterung und Auswanderung nicht in Betracht gezogen würde — für die 6 Jahre der gedienten Mannschaft im Alter von 45 bis 50 Jahren $6 \times 14,000 = 84,000$ Mann zu erwarten haben. Nun zeigt die jüngste Veröffentlichung des Bundesrathes über die Zählung der landsturmpflichtigen Mannschaft, dass von diesen im Laufe der Zeit ausgehobenen 84,000 Rekruten nur noch 40,247 Mann, also nicht einmal mehr die Hälfte vorhanden ist; unzweifelhaft werden auch diese Männer nicht mehr alle zum Dienste mit der Waffe tauglich sein.

Da die 60 % der Stellungspflichtigen, welche durchschnittlich per Jahr ausgehoben werden, gewissermassen eine Auslese darstellen in Bezug auf körperliche Tauglichkeit, wie viel mehr wird dann die Zahl der nur bedingt Wehrfähigen (d. h. der zum Dienst beim bewaffneten Landsturm Tauglichen) im Lauf der Zeit zusammenschmelzen, welche den 40 % derjenigen Stellungspflichtigen entnommen sind, welche als „nichtfelddiensttauglich“ erklärt wurden!

Dann bei den weniger resistenzfähigen Leuten, als welche wir die 40 % Nichtfelddienstfähigen betrachten müssen, werden sich nicht nur die Krankheiten und Gebrechen, wegen welcher dieselben s. Z. dispensirt wurden, mit dem vorschreitenden Alter verschärfen, sondern dieselben werden auch weniger Widerstandsfähigkeit gegen akute Krankheiten, gegen die schädlichen Einflüsse des Mangels, der Entbehrungen, der Strapazen und Sorgen des täglichen Lebens zeigen.

So werden z. B. die Beschwerden, welche der Kropf, der Plattfuss, die Unterleibsbrüche verursachen, wegen welcher Gebrechen jährlich 72 respektive 33 und 32 ‰ der Stellungspflichtigen dispensirt werden, vom 20. bis 50. Altersjahr in der Mehrzahl der Fälle ganz bedeutend zunehmen, müssen doch von den Eingetheilten

(also von der Auslese) jährlich 2⁰/₀₀ wegen Kropf und 1⁰/₀₀ wegen Unterleibsbrüchen ausgemustert werden.

Welche Verheerungen werden erst die Krankheiten der Respirationsorgane unter den weniger resistenzfähigen 40% Felddienstuntauglichen anrichten, wenn wir bedenken, dass von den Stellungspflichtigen nur 8⁰/₀₀ wegen solcher Affektionen untauglich erklärt, von den Eingetheilten aber jährlich 2⁰/₀₀ ausgemustert werden müssen.

Diese Thatsachen dürften genugsam zeigen, dass selbst die „bedingte Diensttauglichkeit“, wie sie für den bewaffneten Landsturm verlangt werden muss, bei den 40% der nicht felddienstfähig erklärten Mannschaften, weit rascher abnehmen muss als bei der Auslese der 60% felddienstfähigen Mannschaft. Da es nun einestheils mit grossen finanziellen Opfern verbunden wäre,*) wenn man sich gegen die Aufnahme zweifelhaft tauglicher Elemente in den bewaffneten Landsturm durch eine strenge sanitäre Untersuchung schützen wollte und da ein solches Vorgehen einen ungünstigen Eindruck auf die Leute selbst ausüben würde, schlagen wir vor:

„Nichtgediente dürfen nur vom 20. bis 32. Altersjahr beim bewaffneten Landsturm verwendet werden. Sie müssen sich ausserdem freiwillig zu diesem Dienst gemeldet haben und sollen zuvor von der Landsturm-Untersuchungskommission als tauglich bezeichnet sein. Vom 33. bis 50. Altersjahr leisten sie im Kriegsfall den Dienst beim unbewaffneten Landsturm. Die gediente Mannschaft vom 45. bis 50. Altersjahr leistet Dienst beim bewaffneten Landsturm — insofern sie sich freiwillig dazu angemeldet hat und noch körperlich tauglich ist.“

Durch diese Bestimmungen beugen wir einestheils der Gefahr vor, eine Menge Halb- oder Dreiviertelsinvaliden im bewaffneten Landsturm zu haben, welche in kürzester Zeit unsere Lazarette füllen werden, andernteils vereinfachen wir das Geschäft der Landsturm-Untersuchungskommission, ja wir reduzieren die dadurch verursachten Kosten auf ein Minimum.

Die nichtgedienten Landsturmpflichtigen zwischen dem 20. und 32. Altersjahr gehören nämlich den Jahrgängen 1875—87 an. Dieselben besitzen mithin ein Dienstbüchlein, in welchem der Dispensationsgrund angegeben ist.

Einige kurze Fragen von Seiten des zur Untersuchung herbeigezogenen Arztes werden genügen, der Kommission nicht nur Aufschluss über die Tauglichkeit des einzelnen Individuums zum Dienst beim bewaffneten Landsturm, sondern

auch Gelegenheit zur Entscheidung zu geben, ob der betreffende Mann einer mobilen oder einer Territorial-Kompagnie des Landsturmes zuzuteilen ist?

Aus dem Dienstbüchlein ist ausser dem Gebrechen, wesswegen der Inhaber s. Z. vom Dienst in der Feldarmee dispensirt wurde, auch das Alter und der Beruf desselben ersichtlich. Der Arzt wird daher seine Fragen ungefähr auf folgende Punkte beschränken können:

1) Hat sich das Gebrechen, welches den Dispensationsgrund gab, seit der Rekrutierungsmusterung verschlimmert?

2) Haben sich seither Erscheinungen eines anderen Gebrechens eingestellt? z. B. Herzklopfen, Kurzatmigkeit, Husten, Störungen der Sehkraft oder des Gehörs; oder hat der Betreffende sonst eine schwere Krankheit durchgemacht?

3) Ist Kropf, Plattfuss oder ein Unterleibsbruch vorhanden?

4) Welche Marschleistungen sind im bürgerlichen Leben ohne Beschwerde möglich?

Die Angaben des Dienstbüchleins, das Aussehen, die Haltung und der Gang des Mannes, sowie die Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen werden in der Mehrzahl der Fälle den Arzt und die übrigen Mitglieder der Kommission in den Stand setzen ohne besondere Untersuchung den Entscheid zu treffen, ob der Landsturmmann tauglich ist:

a. zum Dienst beim bewaffneten oder beim unbewaffneten Landsturm;

b. ob er im ersteren Falle einer mobilen oder einer Territorialkompagnie zuzuteilen ist;

c. oder ob er gänzlich untauglich ist?

In zweifelhaften Fällen soll der zugezogene Arzt berechtigt sein, eine kurz bemessene sanitäre Untersuchung vorzunehmen.

Bei den Gedienten zwischen dem 45. und 50. Altersjahr geht aus dem Dienstbüchlein zur Evidenz hervor, ob sie während ihrer Dienstzeit dispensirt wurden und aus welchen Gründen. Bei den älteren Jahrgängen, welche keine Dienstbüchlein haben, wird man sich vermittelst des obengenannten Verfahrens genugsam über die Tauglichkeit informieren können; in wenigen Jahren werden wir es nur noch mit Männern zu thun haben, welche ein Dienstbüchlein vorzuweisen haben.

Diese wenig umständliche und daher auch nicht kostspielige Untersuchungsmethode kann noch mehr vereinfacht werden, wenn in Zukunft bei der Rekrutierungsmusterung im Dienstbüchlein nach Angabe des Dispensationsgrundes für den Dienst in der Feldarmee folgende Notiz beigefügt wird:

a) tauglich für den bewaffneten Landsturm oder

*) Anmerkung. Die Zahl der nicht gedienten Mannschaft unter 45 Jahren beträgt nämlich 180,640 Mann, der nicht gedienten über 45 Jahren beträgt 30,197.

b) tauglich für den unbewaffneten Landsturm oder

c) gänzlich untauglich.

Ebenso können die aus der Feldarmee austretenden Männer, welche gesonnen sind, sich freiwillig zum Dienst beim bewaffneten Landsturm zu melden, in Zukunft angehalten werden, sich im Herbst, bevor sie die Feldarmee verlassen, zur ordentlichen Rekrutierungsmusterung einzufinden und ihre Tauglichkeit für den Dienst beim bewaffneten Landsturm feststellen zu lassen, wobei natürlich die oben angegebene abgekürzte Untersuchungsmethode anzuwenden wäre.

Bei Annahme unseres Projektes wäre nur eine einmalige ausserordentliche Untersuchung nöthig (nämlich die in kürzester Zeit vorzunehmende), welche das gegenwärtig in Kraft tretende neue Gesetz so wie so bedingt, während sich in Zukunft die Entscheidung, ob die als felddienstuntauglichen Männer von 20—32 Jahren und die Gedienten von 45—50 Jahren tauglich sind für den Dienst beim bewaffneten Landsturm, gleichzeitig mit der ordentlichen Rekrutierungsmusterung abgewickelt würde, welche letztere unter normalen Verhältnissen im Herbst stattzufinden pflegt.

Der Uebertritt vom bewaffneten zum unbewaffneten Landsturm hätte dann jeweils beim Jahresschluss stattzufinden, indem der betreffende Landsturmmann innerhalb eines durch eine spezielle Verordnung genau festzustellenden Termins beim Kreiskommandanten das Gesuch einzureichen hat, nach Jahresschluss in die II. Klasse des Landsturms versetzt zu werden.

Dieses Gesuch muss berücksichtigt werden, auch wenn der Landsturmmann noch vollkommen wehrfähig ist, denn wir haben oben betont, dass nur die Freiwilligkeit uns eine sichere Garantie für die Opferwilligkeit des einzelnen Individuums bietet. Nur auf diese Weise werden wir im Stande sein die brauchbaren Elemente von den zweifelhaften und unzuverlässigen zu trennen.

Die von uns vorgeschlagenen Massregeln haben den Zweck, die finanziellen Opfer des Landes zu reduzieren:

Erstens weil sowohl die erste ausserordentliche Untersuchung, als die sich jährlich wiederholenden ordentlichen Untersuchungen auf Diensttauglichkeit beim bewaffneten Landsturm keine erheblichen Geldopfer erfordern werden.

Zweitens weil durch die Beschränkung des Dienstes der Nichtfelddiensttauglichen beim bewaffneten Landsturm auf das 20. bis 32. Altersjahr nicht nur weniger Ausgaben für Bewaffnung, Bekleidung (und im Kriege für Beköstigung und Besoldung) verursacht, sondern auch der Gefahr vorgebeugt wird, dass Halbinvalide in den bewaffneten Landsturm aufgenommen werden, welche im Kriegsfall binnen kurzer Zeit die Lazarethe

füllen und den Schwerverwundeten und Schwerkranken den Platz versperren werden.

Drittens weil die Beschränkung des Dienstes im bewaffneten Landsturm nur auf die tauglichen Elemente unter den Gedienten und die Jüngern und daher auch Tauglichen unter den Nichtgedienten keine so enorme Ausgaben für Anfertigung und Magazinirung von Infanteriemunition erfordert.

(Fortsetzung folgt.)

Die europäischen Heere der Gegenwart. Von Hermann Vogt, Oberstlieutenant a. D. Heft I und II: Die Kriegsmacht der Franzosen. Rathenow, Verlag von Max Babenzien. Preis des Doppelheftes Fr. 1. 35.

Der Herr Verfasser hat es unternommen, uns die verschiedenen Heere Europa's vorzuführen. Behandelt soll werden: Die Organisation, Stärke, Kriegsbereitschaft und die besondern Eigenthümlichkeiten.

Kurz und in lebhafter anregender Art wird in dem ersten Doppelheft die französische Armee, welche, wie begreiflich, für die Deutschen ein besonderes Interesse hat, behandelt.

In der Einleitung wird gesagt: „Der Revanche-ruf, statt mit der Zeit zu verstummen, schallt stets lauter und drohender zu uns herüber. Eine ganze Literatur behandelt den Rachekrieg als etwas Selbstverständliches, so dass wir Deutschen uns daran gewöhnen müssen, mit einem bevorstehenden Krieg wie mit einer Thatsache zu rechnen. Wer vermöchte nur annähernd vorher zu sagen, wann die wehrfähigen Söhne des Landes sich um ihre Fahnen schaaren müssen, zur Vertheidigung des häuslichen Herdes und der heiligsten Güter der Nation! Aber kommen wird der Tag und vielleicht überrascht uns die Stunde der Gefahr wieder wie der Blitz aus heiterem Himmel.

„Unter solchen Umständen ist es von Werth, wenn nicht nur der deutsche Offizier und Soldat, sondern wenn jeder gebildete Deutsche eine Vorstellung gewinnt von den Kriegsmitteln, die der französischen Republik im Falle eines Krieges zu Gebote stehen.“ Für die Gebildeten scheint die Arbeit auch wirklich berechnet zu sein und wird in vollständig genügendem Masse der Anforderung entsprechen, diese über die wichtigsten Verhältnisse des französischen Heeres zu unterrichten.

Mit Recht wird in dem Heft auf die grosse Verschiedenheit der frühern und jetzigen französischen Armee hingewiesen. Diese erstreckt sich auf alle militärischen Einrichtungen und selbst das äussere Erscheinen. „Man hat in Frankreich nach 1871 einfach einen Strich durch fast alle der Armee und der Nation lieb gewordenen Institutionen gemacht und bei der Neugestaltung